**Zeitschrift:** Heimatkunde Wiggertal

**Herausgeber:** Heimatvereinigung Wiggertal

**Band:** 81 (2024)

**Artikel:** "Eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung" : das Amt Willisau und die Bundesverfassung von 1848

**Autor:** Wandeler, Werner

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-1049984

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 08.08.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

wie solche von der überwiegenden Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung angenommen und von der Tagsatzung unterm 12. Herbstmonat 1848 als Grundgesetz der schweizerischen Eidgenossenschaft erklärt worden ist.

Im Namen Gottes des Allmächtigen!

**Die schweizerische Eidgenossenschaft,**

in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen, die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung angenommen:

## Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

### Erster Abschnitt.

### Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: **Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden** (ob und nid dem Wald), **Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel** (Stadt und Land), **Schaffhausen, Appenzell** (beider Rhoden), **St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg** und **Genf** bilden in ihrer Gesammtheit die **schweizerische Eidgenossenschaft.**

Art. 2. Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt.

Art. 3. Die Kantone sind souverän, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.

Art. 4. Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Unterthanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Familien oder Personen.

Art. 5. Der Bund gewährleistet den Kantonen ihr Gebiet, [illegible]

[illegible]

### Zweiter Abschnitt.

### Bundesbehörden.

### I. Bundesversammlung.

[illegible]

### II. Bundesrath.

[illegible]

### III. Bundeskanzlei.

[illegible]

### IV. Bundesgericht.

[illegible]

### V. Verschiedene Bestimmungen.

[illegible]

### Dritter Abschnitt.

### Revision der Bundesverfassung.

[illegible]

### Uebergangsbestimmungen.

[illegible]

Art. 7. Sobald die Bundesversammlung und der Bundesrath konstituirt sein werden, tritt der Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft.

Winterthur, bei C. Studer, Lithograph.

Gedruckt bei J. J. Ulrich in Zürich.

# «Eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung»

## Das Amt Willisau und die Bundesverfassung von 1848

*Werner Wandeler*

Am 20. August 1848 stimmten von den 27323 stimmberechtigten Luzernern (inklusive Eidgenossen aus anderen Kantonen) 15890 für und 11121 gegen die neue Bundesverfassung. Von den damals 30 Gemeinden des Amtes Willisau waren 10 gegen die neue Ordnung der Dinge. Die klare Mehrheit stellten jedoch die unentschuldigt Abwesenden, die in Anwendung des geltenden Veto-Modus zu den Befürwortern gezählt wurden.

Die Stimmung vom Luthertal bis ins untere Wiggertal hätte vor der Abstimmung über die neue Bundesverfassung im Spätsommer 1848 kaum unterschiedlicher sein können. In dem für die Neuordnung eingestellten reformierten Teil des Kantons Aargau wartete man mit offenen Armen auf den Bundesstaat. Im Bezirk Zofingen standen 3287 Ja- nur geradezu 175 Nein-Stimmen gegenüber.

Im Kanton Luzern zählte sich dagegen der Grossteil der Bevölkerung zu den Unterlegenen des Sonderbundskrieges und war nicht bereit, die eben noch mit Waffen bekämpften Ziele der Sieger zu akzeptieren. Begrüsst wurde der neue Bundesstaat von den liberalen Luzernern, die in den vergangenen sieben Jahren erfolglos gegen die katholisch-konservative Politik und auch gegen den Sonderbund angekämpft hatten.

*Erinnerungsblatt an das Inkrafttreten der Schweizerischen Bundesverfassung am 12. September 1848.*

*Quelle Zentralbibliothek Zürich*

### Dem Sonderbund wohlgesinnt

Die Veto-Abstimmungen während des siebenjährigen katholisch-konservativen Regiments vor dem Sonderbundskrieg zeigen, dass sich das Amt Willisau in den 1840er-Jahren mehr und mehr der katholisch-konservativen Seite zuneigte. Das von den Liberalen bekämpfte konservative Pressegesetz von 1843 hatte noch knapp die Hälfte der Gemeinden abgelehnt, gegen die Jesuitenberufung stimmten 1844 nurmehr neun Gemeinden (vergleiche Tabelle 2). Als sich der Luzerner Schultheiss und Sonderbundsführer Constantin Siegwart-Müller die militärische Entscheidung 1847 durch eine Unterschriftensammlung billigen liess, sollen zwischen 15000 und 17000 Luzerner unterzeichnet haben. Die sogenannte Sonderbundsergebenheitsadresse ist heute nicht mehr auffindbar, es kann jedoch aus Rückmeldungen von Unterschriftensammlern geschlossen werden, dass die Kriegsbegeisterung im Kanton Luzern gross war. Drei Rapporte sind aus dem Amt Willisau erhalten. Der Dagmerseller Gemeindeammann Josef Steiner meldete nach Luzern, dass «das Volk entschieden ist,

# Proklamation.

## Die schweizerische Bundesversammlung

an das

## schweizerische Volk.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Nachdem im Schooße der hohen Tagsatzung unterm 12. Herbstmonat laufenden Jahres die feierliche Erklärung abgegeben worden war, daß die neue Bundesverfassung durch die entschiedene Mehrheit des Schweizervolkes angenommen und als künftiges Grundgesetz der Eidgenossenschaft aufgestellt worden sei, ist in den sämmtlichen Kantonen zu der Wahl der gesetzgebenden Bundesbehörden geschritten worden. Am 6. dieses Monats haben sich die beiden Räthe, nämlich der Nationalrath und der Ständerath, zum ersten Mal in Bern versammelt, und es haben sich dieselben im Laufe weiterer Sitzungen sodann förmlich konstituirt. Nach einigen Vorarbeiten ist hierauf zur Wahl der vollziehenden Bundesgewalt, des Bundesrathes, übergegangen worden, und es wurden in diese Behörde gewählt, die Herren:

Bürgermeister Dr. Furrer, aus dem Kanton Zürich, als Bundespräsident.
Staatsrath Drüey, aus dem Kanton Waadt, als Vicepräsident.
Regierungsrath Oberst Ochsenbein, aus dem Kanton Bern.
Landammann Munzinger, aus dem Kanton Solothurn.
Staatsrath Franscini, aus dem Kanton Tessin.
Oberst Frey-Herosee, aus dem Kanton Aargau, und
Landammann Naeff, aus dem Kanton St. Gallen.

Das Bundesgericht wurde bestellt aus den Herren:

Dr. Kern, aus dem Kanton Thurgau, als Präsident.
Dr. Pfyffer, aus dem Kanton Luzern, als Vicepräsident.
Staatsrath Rüttimann, aus dem Kanton Zürich.
Oberrichter Migy, aus dem Kanton Bern.
Bundeslandammann Brosi, aus dem Kanton Graubünden.
Staatsrath Kaspar Zen-Ruffinen, aus dem Kanton Wallis.
Großrath Favre, aus dem Kanton Neuenburg.
Präsident Blumer, aus dem Kanton Glarus.
Großrath Folly, aus dem Kanton Freiburg.
Dr. Brenner, aus dem Kanton Basel-Stadt.
Regierungsrath Zauch, aus dem Kanton Uri.

Endlich ist Bern zum Sitze der obersten Bundesbehörden bestimmt worden.

In Folge der Konstituirung der Bundesversammlung und des Bundesrathes ist der bisherige Bundesvertrag vom 7. August 1815 außer Kraft getreten, und es hat das neue Grundgesetz, die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat dieses Jahres, alleinige und ausschließliche Gültigkeit erlangt. Mit diesem Augenblicke ist die schweizerische Nation in einen neuen Abschnitt ihres politischen Lebens getreten; eine neue hoffnungsvolle Zukunft hat sich ihr aufgethan, allein auch eine neue bedeutungsvolle Aufgabe hat die Eidgenossenschaft zu erfüllen übernommen!

Der schweizerische Bundesrath wird unverweilt diejenigen Gesetze vorbereiten, welche in der Bundesverfassung vorgesehen sind, und welche die Bestimmung haben, die geistige und materielle Wohlfahrt der Nation zu heben und zu sichern.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Aufgabe, welche Euern Abgeordneten durch das ihnen geschenkte Zutrauen übertragen worden ist, muß als eine große und inhaltsschwere bezeichnet werden. Nur im Hinblick auf die Einigkeit zwischen Volk und Behörden, nur in der Hoffnung auf ein festes und treues Zusammenwirken können die obersten Bundesbehörden sich ermuthigt fühlen, der ihnen gewordenen Mission sich mit Zuversicht und Hingebung zu unterziehen. Die schweizerische Bundesversammlung erwartet aber von der Nation zutrauensvoll diejenige Unterstützung, welche den Vertretern der gesammten Eidgenossenschaft noch jeweilen in schwierigen Zeiten zu Theil geworden ist.

Getreue, liebe Eidgenossen!

Bergen wir es uns nicht, der politische Horizont bietet abermals ungewisse Aussichten dar, und es mögen vielleicht in naher Zukunft schon harte Stürme zu überwinden sein. Einigt Euch daher um das Panner des theuern geliebten Vaterlandes; achtet dessen hehre Aufgabe, die ihm die Vorsehung unverkennbar vorgeschrieben hat: die Leuchte einer fortschreitenden Entwicklung, die feste Burg der Freiheit zu sein! In diesen Tagen der Entscheidung thut vor Allem noth, daß Behörden und Volk unentwegt zusammenstehen in dem Streben, das Glück der Eidgenossenschaft aus allen Kräften zu befördern, und die Ehre, die Würde und die Unabhängigkeit der Nation zu wahren. Mit diesen Gesinnungen entbieten wir Euch unsern ersten bundesbrüderlichen Gruß.

**Gott schirme die heilige Schweizererde!**
**Gott segne das Vaterland!**

Also gegeben in Bern, den 29. Wintermonat 1848.

Im Namen der schweizerischen Bundesversammlung,
Der Präsident derselben:
**J. R. Steiger.**

Für das Sekretariat,
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
**Schieß.**

*Proklamation der Bundesversammlung an das Volk vom 29. November 1848, unterzeichnet von dem (Luzerner) Nationalratspräsidenten Jakob Robert Steiger. Quelle Staatsarchiv Luzern*

in den Kampf zu treten» und «man keine Anstalten dazu unterlassen» sollte. Der Willisauer Gemeindeammann Anton Bättig entschuldigte sich für die nicht so zahlreichen Unterschiften und meinte, dass man mit grösseren Anstrengungen mehr Unterschriften hätte beibringen können. Der Richenthaler Grossrat Josef Arnold sandte die Unterschriften «sämtlicher Bürger und Einwohner» der Gemeinde nach Luzern und versicherte, «dass noch nicht bald ein Petitum so willig und so zahlreich unterzeichnet wurde». Selbst einige der wenigen Liberalen der Gemeinde hätten ohne Widerrede unterschrieben. Einzig sechs stimmfähige Bürger hätten nicht unterzeichnet, von denen drei nicht zu Hause gewesen und drei, «weil zum Voraus als erzradikal bekannt», nicht hierfür begrüsst worden seien.

Das tiefgläubige katholisch-konservative Landvolk zweifelte nicht daran, dass der Sonderbund siegreich aus der kriegerischen Auseinandersetzung hervorgehen würde. Bestärkt wurde der Glaube durch Berichte über Wunderzeichen und Offenbarungen sowie Zeitungsberichte, die klarmachten, dass Gott beim Waffengang auf der Seite der Katholiken stehen werde. Der Redaktor der «Staatszeitung der katholischen Schweiz» verstieg sich gar zur Aussage, dass sich kein besserer Kampfplatz als die Schweiz finde, um der Welt faktisch zu zeigen, wie Gottes Schutz über der heiligen Sache walte. Entsprechend gross war die Niedergeschlagenheit im katholisch-konservativen Lager nach dem kurzen Waffengang, der mit einer totalen Niederlage des Sonderbundes und der Flucht Constantin Siegwart-Müllers und seiner Entourage endete.

## Vorgehen gegen Sonderbundsverantwortliche

In dem noch von eidgenössischen Truppen garnisonierten Kanton Luzern kamen nun wieder die Liberalen ans Ruder. Sie übernahmen in zahlreichen Gemeinden die Mehrheit in den Exekutiven und der neu gewählte Grosse Rat setzte sich fast ausschliesslich aus liberalen Vertretern zusammen. Das neue liberale Regiment, das sich mit einer grossen Sonderbundskriegschuld konfrontiert sah – Luzern war fast die Hälfte der Kriegskosten von 5,5 Millionen Franken aufgebrummt worden – ging nun daran, die Sonderbundsverantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Das vom Grossen Rat am 3. Februar 1848 genehmigte Dekret sah vor, die des Landesverrats bezichtigten Personen «unnachsichtlich dem Strafrichter zu überweisen» sowie ihr Vermögen vorsorglich zu sequestrieren. Weiter wurde den Grossräten, die dem Sonderbund zugestimmt hatten, «eine ihrem Vermögen und ihren Familienverhältnissen angemessene Summe» zur

# Proklamation

des

# Großen Rathes des Kantons Luzern

an das

# souveräne Volk desselben.

**Werthe Mitbürger!**

Wir haben bey den der hohen Tagsatzung berathenen, neuen „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft" schon unterm 7. Juli obhin unsere Zustimmung ertheilt. Heute haben wir das daherige Abstimmungsdekret erlassen, und an Euch, werthe Mitbürger, kömmt nun das verfassungsgemäße Recht, in letzter Instanz über den neuen Entwurf abzustimmen.

Der Bundesvertrag von 1815 wurde im Sturm der Ereignisse, unter dem Einflusse der fremden Mächte zum Schutze der Unabhängigkeit von Außen und zur Handhabung der Ordnung im Innern geschlossen.

Allein nicht selten zeigte die Schweiz das Bild erniedrigender Abhängigkeit von Außen und gefährlicher Unordnung im Innern. — Die Rechte des Volkes gegenüber denjenigen der Regierungen fanden keine Gewährleistung. Die Kantone übten eine fast unbeschränkte Hoheit aus, und stellten sich im Gefühl ihrer Souveränität gerne über die Nation, — über die Eidgenossenschaft. So entstand der Geist der Absonderung und des Widerspruchs, der in dem abgewichenen Jahre bis zum Kriege unter den Eidgenossen führte, dessen Folgen der Kanton Luzern noch jetzt so schwer empfindet.

Ganz anders die neue Bundesverfassung. — Unabhängig von fremdem Einflusse ist sie aus rein schweizerischer Thatkraft hervorgegangen; sie ist ein Werk der Nation, ausgearbeitet durch die Repräsentanten aller Kantone in gesetzlicher Bundesversammlung, worüber das schweizerische Volk den endlichen Entscheid abzugeben hat.

Zum erstenmale seit ihrem Bestande werden nun die verschiedenen Völkerschaften unseres Vaterlandes zu einer einzigen Nation konstituirt, und nach allen Richtungen diejenige Stellung einnehmen, welche ihnen zur Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen Außen, zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern, zum Schutze der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen und zur Beförderung der gemeinsamen Wohlfahrt Aller gebührt.

Nicht nur die Verfassungen und die Rechte der Regierungen, wie bisher, sondern auch die Freiheit und die Rechte des Volkes und die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger werden gewährleistet. Dadurch wird den Ungerechtigkeiten von Oben, wie den Revolutionen von Unten ein kräftiger Damm entgegengesetzt.

Die Rechtsgleichheit, die Freiheit der Presse, das Vereinsrecht, die freie Ausübung des Gottesdienstes für alle anerkannten christlichen Konfessionen, sowie die Ausübung des Stimmrechts in allen Kantonen, sind jedem Schweizer garantirt, — das Recht der Bundesrevision ist in die Hände des Volkes niedergelegt. —

Die Einführung der Jesuiten und ihrer Affiliirten, die Militärkapitulationen, die Ausnahmsgerichte, die Todesstrafen für politische Vergehen sind verboten. Die freie Niederlassung im ganzen Umfange der Schweiz, die Gleichstellung aller Eidgenossen in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren sind gewährleistet.

Das Heerwesen wird Bundessache. — Die Instruktion der Genietruppen, der Artillerie und Kavallerie, die Bildung der Instruktoren für die übrigen Waffen, und der höhere Militärunterricht aller Waffengattungen wird vom Bunde übernommen.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs ist gesichert. — Die den Transit belästigenden Zölle im Innern der Schweiz werden aufgehoben und an die Gränzen verlegt und die Posten unter Bundesverwaltung gesetzt. — Für das Abtreten der Zölle und Posten erhalten die Kantone von Bundeswegen eine vollständige Entschädigung. Dem Kanton Luzern verbleibt zudem der Bezug des Ohmgeldes, seine bisherigen ordentlichen Einkünfte werden nicht geschmälert. — Ein gemeinschaftlicher Münzfuß, gleiches Maaß und Gewicht, wie solches bereits in Luzern besteht, werden in der ganzen Eidgenossenschaft eingeführt.

An die Stelle der bisherigen Tagsatzung, zu welcher jeder Kanton, klein oder groß, gleich viele Gesandte abordnete — tritt nun eine Bundesversammlung, wovon eine Abtheilung — der Nationalrath — unmittelbar durch das schweizerische Volk nach Maßgabe der Bevölkerung; — die andere Abtheilung oder — der Ständerath — von den Großen Räthen und Landsgemeinden, wie bisher die Tagsatzung, erwählt wird. — Beide zusammen bilden, ähnlich den Großen Räthen in den Kantonen, die oberste gesetzgebende Gewalt des Bundes. So erhalten die Rechte der Nation, aber auch die Rechte der Kantone eine Anerkennung und einen Schutz, welchen weder die Helvetik den Kantonen, noch der Fünfzehnerbund der Eidgenossenschaft zu geben im Stande war.

Die bisherigen Vororte, welche gar oft, entgegen dem Willen der Mehrheit der Eidgenossen, noch unbestimmten Befugnissen, und ohne gehörige Verantwortlichkeit, die Bundesleitung geführt, sind abgeschafft. Als oberste vollziehende Behörde wird ein Bundesrath durch die Bundesversammlung ernannt, mit genau ausgeschiedenen Rechten und Pflichten, über deren Erfüllung er der obersten Bundesbehörde gesetzlich verantwortlich ist.

Ein Bundesgericht wird das bisherige, mangelhafte, eidgenössische Recht ersetzen, und in Zwistreitigkeiten der Kantone unter sich und der Kantone mit dem Bunde entscheiden; ebenso unter Zuziehung von Geschwornen die Fälle von Hochverrath gegen die Eidgenossenschaft, von Aufruhr und Gewaltthat gegen die Bundesbehörden, und die Verbrechen gegen das Völkerrecht beurtheilen.

Wie die allgemeinen Grundsätze, so entspricht auch die Organisation der Bundesbehörden den wesentlichen Bedürfnissen der einzelnen Kantone und der gesammten Eidgenossenschaft.

Das Gute des alten Bundes ist beibehalten, das Mangelhafte desselben ist beseitigt.

Die Vorzüge der neuen Bundesverfassung sind unverkennbar, wesentlich entscheidend. Ist auch die Stufe der Vollkommenheit nicht erreicht, werthe Mitbürger, so vergesset nicht, daß bei der Berathung eines Bundes für 22 Kantone nicht ausschließlich die Ansicht eines einzelnen Kantons zu Grunde gelegt werden kann. Nur ein weises Vor- und Nachgeben, eine umsichtige Beachtung der Rechte und Ansprüche Aller, oder doch der Mehrheit liegt in der Natur republikanischer Einrichtungen. — Der neue Entwurf hat das Möglichste erreicht und die ungeheure Mehrzahl der schweizerischen Bevölkerung aller politischen Farben, selbst in Kantonen, wo die Partieen, wie in Zürich, St. Gallen und Graubünden, weit auseinanderstanden, zollt ihm ihren ungetheilten Beifall.

Werthe Mitbürger! Nach reiflicher Prüfung dürfen auch wir, nach Eidespflicht, mit bestem Wissen und Gewissen Euch, dem souveränen Volke des Kantons Luzern, die neue Bundesverfassung zur Annahme empfehlen. — An Euch liegt es nun zu entscheiden. — Der Fünfzehnerbund wurde niemals dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt. — Es war kein Bund des Volkes! Nun aber geschieht nichts ohne das Volk und Alles für das Volk. Das ist die große Errungenschaft der neuen Zeit.

Werthe Mitbürger! Ihr habt heilige Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenossenschaft. Dieser Pflichten erinnert Euch. — Stimmet frei ohne Nebenabsicht, ohne politische Leidenschaft, nach den eigenen Einsichten Eures Verbandes.

Die Eidgenossenschaft erfreut sich gegenwärtig der Segnungen der Ruhe und des Friedens, während rings um uns her die Völker für ihre Freiheit und gesellschaftliche Ordnung im Kampf und Streite liegen. — Betet zu Gott dem Allmächtigen, daß er uns durch das Geschenk des neuen Bundes diese Ruhe und diesen Frieden erhalte und vor den Gräueln des Krieges bewahre.

Flehet zu dem Allgütigen, daß er Euern Geist erleuchte, Euere Entschlüsse lenke, und mit seinem Segen, ohne welchen der Mensch Nichts vermag, begleite. — Gott erhalte das Vaterland!

Gegeben in unserer Rathssitzung zu Luzern,
den 8. Augstmonat 1848.

Der Präsident:
**Kasimir Pfyffer Dr. J. U.**
Namens des Großen Rathes;
Die Sekretäre, Mitglieder desselben:
L. Pl. Meyer.
Eduard Schnyder.

**Wir Schultheiß und Regierungsrath**
des Kantons Luzern;

**verordnen:**

Vorstehende Proklamation soll durch den Druck öffentlich bekannt gemacht, an den üblichen Orten angeschlagen und der Gesetzessammlung beigerückt werden.

Luzern den 9. Augstmonat 1848.

Der Schultheiß:
**J. Kopp.**
Namens des Regierungsrathes;
Der Staatsschreiber:
Jost Nager.

Luzern, gedruckt in der Meyer'schen Buchdruckerei.

*Proklamation des Grossen Rates an das Volk vom 8. August 1848. Quelle Staatsarchiv Luzern*

Abtragung der Kriegsschuld auferlegt. Von den insgesamt 90 angeschuldigten Grossräten stammten 21 aus dem Amt Willisau. Sie wurden im Aktivbürgerrecht eingestellt und zu Kontributionszahlungen verpflichtet, die zwischen 500 und 8000 Franken variierten. Nicht darunter war selbstverständlich der liberale Grossrat Martin Arnold aus Mehlsecken, der am 3. September 1847 die Luzerner Regierung ein letztes Mal zu einem Austritt aus dem Sonderbund zu bewegen versucht hatte, indem er in seinem Antrag «auf das Grässliche eines Krieges» und die augenscheinliche Unterlegenheit des Sonderbundlagers hinwies.

Neben den konservativen Grossräten nahmen die Liberalen die Sammler der Sonderbundsergebenheitsadresse, die «das Volk mit der Vorspiegelung von Religionsgefahr» zur Unterschrift «verleitet» hatten, ins Visier. Von den rund 30 Agitatoren, die vom Willisauer Amtsstatthalter ins Gebet genommen wurden, verlor der Grossteil das Aktivbürgerrecht und 6 wurden zusätzlich zu Geldstrafen verdonnert. Das Vorgehen der Sieger gegen die Sonderbundsverantwortlichen wurde jedoch auch in liberalen Kreisen nicht goutiert und bis 1852 wurden sukzessive alle Bestraften amnestiert.

## Auch im Amt Willisau blieben die Konservativen nicht untätig

In dieser nach wie vor aufgeheizten Stimmung galt es, über die neue Bundesverfassung abzustimmen, hatten doch die Sieger des Sonderbundskrieges innert kurzer Zeit ein neues Verfassungswerk für die Schweiz ausgearbeitet. Trotz der Sonderbundsniederlage war die konservative Opposition im Kanton Luzern nicht eingeschüchtert. Offen und im Geheimen wurde gegen die Bundesverfassung Stimmung gemacht. Wortführer war der ehemalige Oberrichter Georg Josef Bossard, der in der Verfassung neues Unheil für die Eidgenossenschaft sah, aber insbesondere «eine Herrschaft des Protestantismus über den Katholizismus» an die Wand malte. Gegen die neue Bundesverfassung zog auch die «Neue Luzerner Zeitung», die nach dem Sonderbundskrieg zum Sprachrohr der Konservativen aufgeblüht war, zu Felde. Auch wenn das Zentrum der Opposition gegen das Verfassungswerk nicht im Amt Willisau lag, sammelten sich auch hier die Gegner. Wie der Gemeindeschreiber Joseph Bucher von Schötz am 15. August 1848 nach Luzern meldete, ortete er «Umtriebe gegen die Annahme der Bundesverfassung» bei alt Kriminalrichter Johann Graf, alt Gerichtspräsident Josef Heller auf dem Bodenberg und alt Gemeindeammann Melchior Habermacher in Zell. Der Schreiber

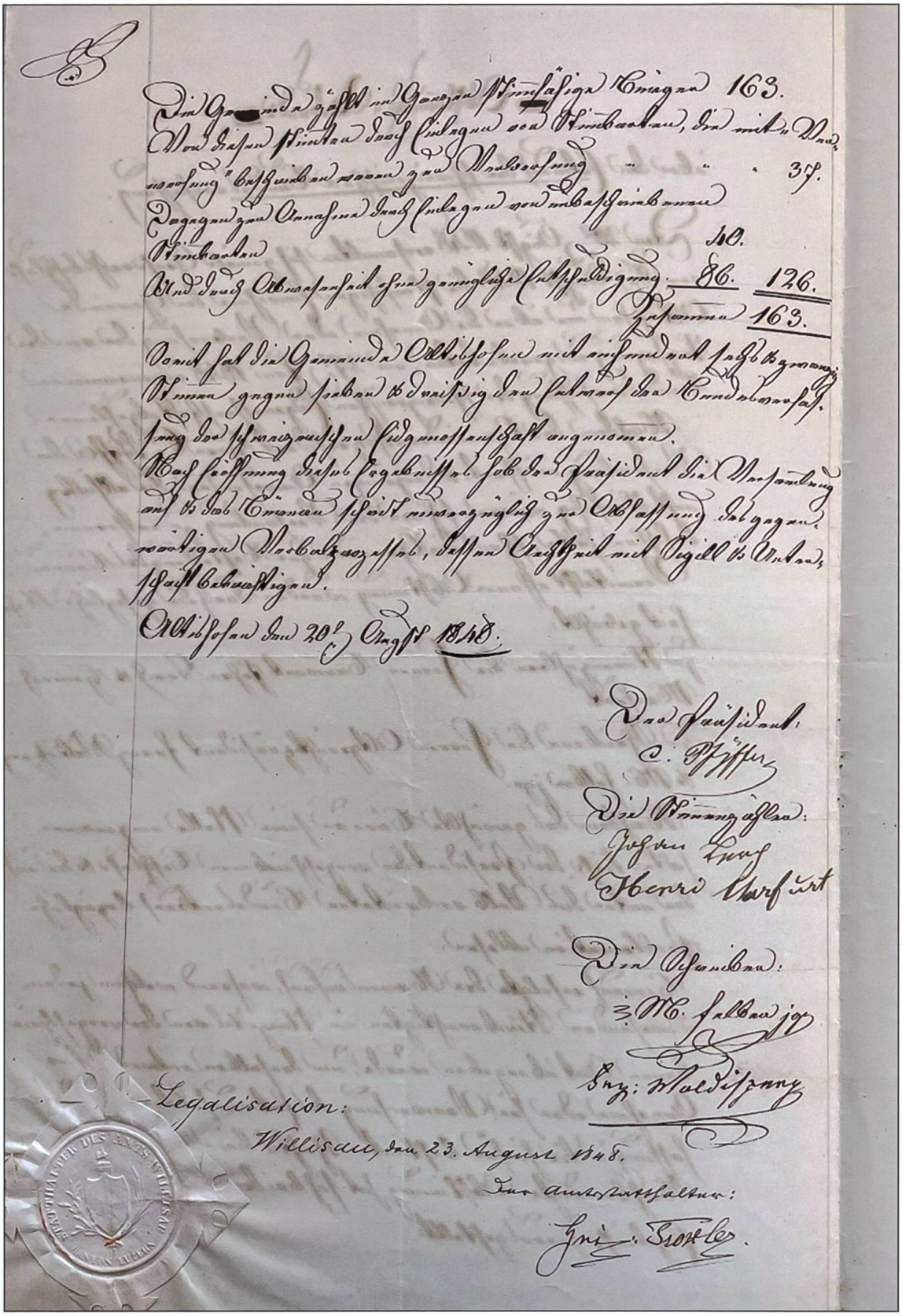

Legalisation:

Willisau, den 23. August 1848.

Der Amtsstatthalter:

*Abstimmungsverbal der Gemeinde Altishofen (Ausschnitt), das die Zahl der Nein- (37) und Ja-Stimmen (40) sowie der unentschuldigt Abwesenden (86) festhält. Quelle Staatsarchiv Luzern*

vermisste ein Einschreiten des Amtsstatthalters, werde doch das Gerücht verbreitet, dass schon am 28. August «der Kaiser in die Schweiz einziehen und die gegenwärtige Ordnung der Dinge wieder umkehren» werde. Der Amtsstatthalter wurde darauf in einem regierungsrätlichen Schreiben zur Wachsamkeit gegenüber diesen «ärgsten Wühlern für die Interessen des Sonderbunds» aufgefordert. Amtsstatthalter Heinrich Troxler scheint indes nicht untätig gewesen zu sein. Wie er am 16. August 1848 nach Luzern schrieb, hätten «die Feinde der gegenwärtigen Ordnung der Dinge» auf dem Jahrmarkt «die Leute für Verwerfung der neuen Bundesverfassung zu bereden gesucht und Letztere als eine schlechte, eine Hallunken- und Spitzbuben-Verfassung betittelt». Eine strafrechtliche Untersuchung sei deshalb eingeleitet worden. Aufseiten der Befürworter rührte der «Eidgenosse» kräftig die Trommel. Er rief dazu auf, sich «von den alten Verführern, welche Euch auch wieder auf Oesterreichs baldige Hilfe vertrösten» und «in der neuen Bundesverfassung abermals eine Gefahr für die katholische Religion zu finden vorgeben», abzuwenden. Eine Broschüre «von Volksfreunden» warb zudem für ein Ja, und der Grosse Rat erliess eine Proklamation an das Volk, die an den Vorzügen der neuen Verfassung keine Zweifel liess. Sie erinnerte die Mitbürger an die heiligen Pflichten gegen den Kanton und die Eidgenossenschaft und rief dazu auf, «frei ohne Nebenabsicht, ohne politische Leidenschaft, nach den eigenen Einsichten Eures Verstandes» abzustimmen.

## Die unentschuldigt Abwesenden entschieden

Die neuen Luzerner Regierungsverantwortlichen hatten zudem Modalitäten für die Abstimmung über die Bundesverfassung festgelegt, die eine Zustimmung unverhüllt beförderten. Konkret wurden am Versammlungsort nach der Wahl des Büros die Namen der stimmberechtigten Bürger aufgerufen. Dann wurden die mit oder ohne Entschuldigung abwesenden Bürger auf einer Liste verzeichnet und die anwesenden Stimmberechtigten erhielten einen leeren mit dem Kantonswappen gestempelten Stimmzettel. Wer für die neue Bundesverfassung votieren wollte, legte den Stimmzettel unbeschrieben in die hierfür aufgestellte Schachtel. Wer die Verfassung ablehnen wollte, musste «Verwerfung» auf den Zettel schreiben. Mitte des 19. Jahrhunderts waren noch etliche Luzerner des Schreibens unkundig und die Möglichkeit, den Zettel von einem Mitglied des Büros ausfüllen zu lassen, nicht gerade einladend. Das gewählte Verfahren war bereits bei der Abstimmung über die neue Luzerner Staatsverfassung am 23. Februar 1848 zur Anwendung gekommen und verunmöglichte praktisch eine geheime

| | Stimm-berechtigte | Ja-Stimmen | Unentschuldigt Abwesende | Nein-Stimmen | Entschuldigt Abwesende | ungültige |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Alberswil | 127 | 14 | 109 | 2 | | 2 |
| Altbüron | 216 | 37 | 138 | 39 | 2 | |
| Altishofen | 163 | 40 | 86 | 37 | | |
| Buchs | 114 | 1 | 38 | 71 | 4 | |
| Dagmersellen | 388 | 54 | 230 | 103 | 1 | |
| Ebersecken | 132 | 9 | 86 | 37 | | |
| Egolzwil | 104 | 13 | 59 | 32 | | |
| Ettiswil | 220 | 34 | 149 | 37 | | |
| Fischbach | 129 | 21 | 40 | 68 | | |
| Gettnau | 113 | 5 | 45 | 63 | | |
| Grossdietwil | 288 | 34 | 144 | 109 | 1 | |
| Hergiswil | 373 | 10 | 172 | 189 | 2 | |
| Kottwil | 100 | 21 | 41 | 38 | | |
| Langnau | 220 | 27 | 149 | 44 | | |
| Luthern | 384 | 0 | 76 | 293 | 15 | |
| Menznau | 483 | 48 | 250 | 185 | | |
| Nebikon | 106 | 3 | 41 | 59 | | 3 |
| Ohmstal | 78 | 13 | 37 | 28 | | |
| Pfaffnau | 383 | 51 | 173 | 158 | 1 | |
| Reiden | 331 | 127 | 195 | 9 | | |
| Richenthal | 124 | 11 | 33 | 79 | 1 | |
| Roggliswil | 158 | 9 | 108 | 39 | 2 | |
| Schötz | 270 | 24 | 176 | 70 | | |
| Uffikon | 134 | 7 | 44 | 81 | 2 | |
| Ufhusen | 179 | 13 | 77* | 89 | | |
| Wauwil | 101 | 6 | 9 | 86 | | |
| Wikon | 127 | 44 | 76 | 7 | | |
| Willisau-Land | 626 | 6 | 344* | 273 | 3 | |
| Willisau-Stadt | 173 | 52 | 106 | 15 | | |
| Zell | 270 | 62 | 106 | 102 | | |
| **Total** | **6614** | **796** | **3337** | **2442** | **34** | **5** |

Stimmabgabe. Ausschlaggebender für ein positives Abstimmungsergebnis war jedoch, dass die ohne Entschuldigung Abwesenden zu den Annehmenden gezählt wurden. Wer entschuldigt fernblieb, fiel nicht in die Zählung. Das Verfahren war unter der konservativen Regierung beim Pressegesetz und der Jesuitenberufung und jetzt unter den Liberalen auch bei der Abstimmung über die Aufhebung der Klöster Sankt Urban und Rathausen angewendet worden. Gegen den Abstimmungsmodus wandte sich vor allem die «Neue Luzerner Zeitung». Abwesende, so das Blatt, sollten nie für oder gegen ein Projekt stimmen können. Man könne zwar einwenden, dass, wer nicht zur Abstimmung erscheine, beistimme oder gleichgültig sei. Gleichgültige sollten jedoch «nie und nimmer über das Loos eines Landes entscheiden», war zu lesen.

Trotz der Abstimmungsvorkehrungen stimmten nur 58.8 Prozent der Luzerner für die neue Bundesverfassung und das Amt Hochdorf lehnte die Vorlage sogar knapp ab. Das Amt Willisau lag mit seinen 62.9 Prozent zustimmenden Stimmen über dem Kantonsdurchschnitt und wurde nur noch knapp vom Amt Luzern (inklusive Stadt Luzern) übertroffen. Erstmals war der Urnengang auch den im Kanton niedergelassenen Nichtkantonsbürgern offengestanden. Die «Neue Luzerner Zeitung» gab sich nach der Abstimmung überzeugt, dass die Bundesverfassung abgelehnt worden wäre, wenn die Konservativen mit etwas mehr Anstrengungen agiert hätten. Etwas desillusioniert bezeichnete der «Eidgenosse» die Annahme der neuen Bundesverfassung «als eine für die Verhältnisse des Kantons Luzern befriedigende» und verurteilte gleichzeitig «die Umtriebe der Sonderbündler», die mit Märchen und Schreckbildern auf die Verwerfung hingearbeitet hätten.

*Tabelle 1: Abstimmungsresultate 20. August 1848 Amt Willisau (StALU AKT 31/10).*

Es ist müssig, darüber zu werweissen, ob die Luzerner die Verfassung nach heute gültigen Abstimmungsregeln angenommen hätten. Auch im Nachhinein lässt sich jedoch sagen, dass im ehemaligen Sonderbundskanton die Vorbehalte der neuen Bundesverfassung gegenüber gross waren und auch im Amt Willisau die Missbilligung wahrscheinlich überwog. Die Skepsis der Luzerner und insbesondere auch der Luther- und Wiggertaler dem neuen Bundesstaat gegenüber trat dann in den Folgejahren bei Abstimmungen deutlicher zutage. Was von Bern kam, wurde abgelehnt. Bei der Revision der Bundesverfassung in den Jahren 1872 und 1874 brachten nur noch sechs von

| | Pressegesetz 1843 | Jesuitenberufung 1844 | Kantonsverfassung 1848 | Klosteraufhebung 1848 | **Bundesverfassung 1848** | Revision Bundesverfassung 1872 | Revision Bundesverfassung 1874 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Alberswil | | | | | | | |
| Altbüron | | | | o | | | |
| Altishofen | | | | | | | |
| Buchs | | o | | | | | |
| Dagmersellen | | | | o | | | |
| Ebersecken | | | | | | | |
| Egolzwil | | o | | | | | |
| Ettiswil | | | | | | | |
| Fischbach | | | | o | | | |
| Gettnau | | o | | | | | |
| Grossdietwil | | | | | | | |
| Hergiswil | | | | | | | |
| Kottwil | | | | | | | |
| Langnau | | | | o | | | |
| Luthern | o | o | | | | | |
| Menznau | | | | | | | |
| Nebikon | o | o | | | | | |
| Ohmstal | | | | | | | |
| Pfaffnau | | | | | | | |
| Reiden | | | | o | | | |
| Richenthal | | | | | | | |
| Roggliswil | | | | o | | | |
| Schötz | | | | | | | |
| Uffikon | | | | | | | |
| Ufhusen | | o | | | | | |
| Wauwil | o | o | | | | | |
| Wikon | | | | o | | | |
| Willisau-Land | | | | | | | |
| Willisau-Stadt | | | | o | | | |
| Zell | | | | o | | | |

den Liberalen dominierte Gemeinden des Amtes Willisau eine befürwortende Mehrheit zustande (vergleiche Tabelle 2).

Fussnoten:

1 Zeitung der katholischen Schweiz 18.10.1847 (Nr. 124) und 22.10.1847 (Nr. 126).
2 Staatsarchiv Luzern (StALU) AKT 21/74A.1.
3 Constantin Siegwart-Müller, Der Sieg der Gewalt über das Recht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Altdorf 1866, 336f.
4 Staatszeitung der katholischen Schweiz 27.10.1847 (Nr. 128).
5 StALU AKT 21/68B.2.
6 StALU Grossratsprotokoll 03.09.1847 (RT 31.1), 120ff.
7 StALU Grossratsprotokoll 03.02.1848 (RT 31.2), 288ff.
8 StALU AKT 21/74B.2.
9 Georg Josef Bossard, Auch ein Wort über die neue Bundesverfassung. Luzern 1848
10 StALU AKT 31/10.
11 Eidgenosse 18.08.1848 (Nr. 66).
12 Ein Wort zur Empfehlung der neuen Bundesverfassung. Von Volksfreunden an das Volk. Luzern 1848.
13 Proklamation des Grossen Rathes des Kantons Luzern an das souveräne Volk desselben. Luzern 1848.
14 Neue Luzerner Zeitung 08.08.1848 (Nr. 63).
15 Neue Luzerner Zeitung 29.08.1848 (Nr. 69).
16 Eidgenosse 21.08.1848 (Nr. 67).

| | |
|---|---|
| | Gemeinde entschied konservativ |
| | Gemeinde entschied liberal |
| o | Veto kam nicht zustande |

*Tabelle 2: Abstimmungsresultate im Amt Willisau zwischen 1843 und 1874. Quelle: Kantonsblatt 08.06.1843 (Nr. 23), Kantonsblatt 02.01.1845 (Nr. 1), Kantonsblatt 24.02.1848 (Nr. 8), Resultate nur pro Wahlkreis, Kantonsblatt 22.06.1848 (Nr. 25), Kantonsblatt 16.05.1872 (Nr. 20), Kantonsblatt 23.04.1874 (Nr. 17).*

Zum Autor:
Werner Wandeler hat Germanistik und Geschichte studiert (Lizenziat 1977) und war unter anderem als Redaktor beim «Luzerner Tagblatt» und als wissenschaftlicher Mitarbeiter beim Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern tätig. Seit seiner Pensionierung befasst er sich vorwiegend mit der Luzerner Geschichte des 19. Jahrhunderts.

Adresse des Autors:
Werner Wandeler
Sonnebergli 32
6017 Ruswil
werner.wandeler@datazug.ch